
Datum: 16.07.2021
Gericht: Amtsgericht Nettetal
Spruchkörper: Richterin am Amtsgericht
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 M 156/21
ECLI: ECLI:DE:AGKK2:2021:0716.5M156.21.00

Tenor:

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 17.05.2021 wird zurückgewiesen.

Die Erinnerung ergeht gerichtsgebührenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Gläubigerin wendet sich hier gegen den Ansatz in der Kostenrechnung der Obergerichtsvollzieherin vom 30.03.2021 betreffend einen Vollstreckungsauftrag, als es um die Kostenposition KV 208 (Versuch gütlicher Einigung) in Höhe von Euro 8,00, Wegegeld gemäß KV 711 in Höhe von Euro 3,25 und anteiliger Auslagenpauschale in Höhe von Euro 1,6 geht. 1 2

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 00.00.0000 (Aktenzeichen xx-xxxxxxx-x-x) und hatte insoweit der hiesigen Obergerichtsvollzieherin mittels Auftragsformulars vom 03.03.2021 einen Vollstreckungsauftrag erteilt. Hierin hatte sie isoliert den Auftrag zur Einholung von Drittauskünften gemäß § 802 Abs. 1 ZPO bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei dem Bundeszentralamt für Steuern (Modulen M1 und M2) beauftragt, ferner hatte die Gläubigerin mit Modul O ausdrücklich gebeten, den Schuldner erst zum Ende der 4-Wochenfrist zu benachrichtigen, um den Vollstreckungsauftrag nicht zu gefährden. 3

Die hiesige Obergerichtsvollzieherin begab sich am 18.03.2021 zur Wohnanschrift des Schuldners, wo sie ihn nicht antraf und eine Zahlungsaufforderung unter Setzen einer Zahlungsfrist hinterließ nebst Angebot der gütlichen Erledigung gemäß § 802 b ZPO. 4

Danach holte sie die erbetenen Auskünfte bei den beiden vorgenannten Behörden ein und übersandte ihre Kostenrechnung, die die Gläubigerin im oben aufgeführten Umfange mit der Erinnerung anfiicht.

Die Gläubigerin ist der Ansicht, dass wegen des isolierten Auftrages auf Einholung von
Drittauskünften ein vorheriger Versuch der gütlichen Erledigung gemäß § 802 b ZPO nicht
unternommen werden dürfte und gemäß § 802 I Abs. 3 Satz 1 ZPO der Gerichtsvollzieher
den Gläubiger über das Ergebnis der Drittauskunft unverzüglich und den Schuldner erst
innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt in Kenntnis setzen dürfe. 6

Die Gläubigerin beantragt, 7

die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, die unberechtigt erhobenen Gebühren nach KV 108 in
Höhe von Euro 8,00, Wegegeld gemäß KV 711 in Höhe von Euro 3,25 nebst
Auslagenpauschale in Höhe von Euro 1,60 anteilig an die Gläubigerin zu erstatten. 8

Die am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieherin und die Bezirksrevisorin beantragen, 9

die Erinnerung zurückzuweisen. 10

Sie sind der Ansicht, in jeder Lage des Verfahrens müsse der Gerichtsvollzieher darauf
bedacht sein, eine gütliche Erledigung herbei zu führen, auch bei dem hier erteilten Antrag
auf Einholung von Drittauskünften. 11

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. 12

Zwar ist es zutreffend, dass hier die Gläubigerin das Verfahren gemäß § 802 Abs. 1 ZPO
betreibt, ohne vorher selbst das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft
durchgeführt zu haben, was grundsätzlich zulässig ist, auch ohne Versuch, den Schuldner
vorher selbst kontaktiert zu haben. Jedoch gebietet es eine faire Verfahrensführung und das
Recht auf rechtliches Gehör in jeglicher Verfahrenssituation, auch dem
Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß Artikel 103 GG, dem Schuldner Gelegenheit zur
Kenntnisnahme dieses Vollstreckungsauftrages und Gelegenheit zu geben, eine
Zwangsvollstreckung durch Zahlung abzuwenden. Dieser Grundsatz gilt insbesondere
deshalb, weil Vollstreckungen in die Forderungen des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber
oder sein Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen für den Schuldner im täglichen Leben haben
können. Aus diesem Grunde ist auch hier gemäß § 802 b Abs. 1 ZPO von dem Grundsatz
auszugehen, dass der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens bedacht sein soll, eine
gütliche Erledigung der Zwangsvollstreckungssache herbeizuführen oder mithin auch bei dem
Auftrag zur Einholung von Drittauskünften. E entspricht auch der Auffassung des
Landgerichts Krefeld in seinem Beschluss vom 31.08.2020 (7 T 75/20), dessen
Rechtmäßigkeit das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 08.12.2020 (I – 10 W 90/20)
bestätigt hat. 13

Aus diesen Gründen war die Erinnerung insgesamt zurückzuweisen. 14

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 5 Abs. 2 Satz 2 GVKostG, 66 Abs. 8 GKG. 15

Da diese Rechtsfrage durch vorgenannte Entscheidung des höchstrichterlichen OLG
Düsseldorf geklärt ist, war der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückzuweisen,
da E hier nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung mehr erforderlich ist. 16

V 17

